

Kopie

Pfarrer Johannes Ziegner

Abs. Pfr. Joh. Ziegner,

Herrn Rechtsanwalt

99084 Erfurt

ERFURT, den 28. Februar 2011

Betr.: Begriff „untunlich“

Sehr geehrter Herr L

hiermit möchte ich nochmals auf die Verwendung des Begriffs „untunlich“ in meiner Sache hinweisen.

Militärseelsorgevertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) von 1957:

In diesem Vertrag kommt das Wort „**untunlich**“ nicht vor.

Im Abschnitt V, Artikel 23 ist der Militärgeistliche zu entlassen:

1. **bei Verlust der Ordinationsrechte** - liegt in meinem Fall nicht vor,
2. **bei dienststrafrechtlicher Entfernung aus dem kirchl. Amt** - liegt in meinem Fall nicht vor und
3. **bei wichtigem Interesse der Kirche** - liegt in meinem Fall nicht vor.

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (2002):

Synopse:

Abschnitt IV, § 19 (vom 08.03.1957)

Absatz 2

Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Gliedkirche mit dem Militärbischof darin übereinstimmt, dass die weitere Verwendung des Militärgeistlichen in der Militärseelsorge „**untunlich**“ ist.

Abschnitt IV, § 19 (vom 05.09.2002)

Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Gliedkirche mit dem Militärbischof oder der Militärbischöfin darin übereinstimmt, dass die weitere Verwendung des oder der Geistlichen für die Seelsorge in der Bundeswehr „**untunlich**“ ist.

Schreiben Militärbischof K vom 29.08.2007 an die Landeskirche:

„...Daher bitte ich...ein Verfahren einzuleiten und zu prüfen, ob die vorgelegten Informationen und Unterlagen ausreichen, die Freistellung von Pfr. Ziegner für den Dienst in der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr - gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr in Verbindung mit Art. 23, Abs. 1 Satz 2 des Militärseelsorgevertrages zu widerrufen...“

Mit § 19 Abs. 2 Satz des Kirchengesetzes wird auf „**untunlich**“ Bezug genommen.
Mit Art. 23, Abs 1, Satz 2 wird auf: „...**wichtiges Interesse der Kirche**...“ verwiesen.

Schreiben Militärbischof D vom 09.09.2009 an das Ministerium:

Hier bezieht man sich allein wieder auf den Militärseelsorgevertrag gem. Art. 23 Abs.1 Ziffer 2 „...**im wichtigen Interesse der Kirche**...“

Schreiben Verteidigungsministerium vom 21.10.2009 an meine Person:

Die sofortige Entlassung wird begründet mit Artikel 23 Abs. 1 Nr. 2 des Militärseelsorgevertrages „...**im wichtigen Interesse der Kirche**...“.

Im Absatz II des Briefes des Ministeriums wird dann auf ...**“untunlich”**... Bezug genommen. Das Verteidigungsministerium greift auf das Kirchengesetz der EKD zum Militärseelsorgevertrag (von 1957 und 2002) zurück.

Ihnen das zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen.

Ihr



Anlagen

Militärseelsorgevertrag 1957
Erstes Kirchengesetz EKD 1957 und 2002
Schreiben Militärbischof K vom 29.08.2007
Schreiben Oberkirchenrätin K Landeskirchenamt vom 02.09.2009, „untunlich“ wird festgestellt.
Schreiben Militärbischof D vom 09.09.2009
Schreiben Oberkirchenrat F vom 29.09.2009, „wir beabsichtigen...wieder zu verwenden.“
Schreiben Verteidigungsministerium vom 21.10.2009